

Tat geleistet wird, kann hier Beihilfe nach Vollendung eintreten, wenn jemand beispielsweise dem Täter Ratschläge für ein Versteck *gibt*. Ebenso kann Mittäterschaft nach Vollendung durch die Mitinbesitznahme (gemeinschaftlicher Besitz an der Waffe) begründet werden. Die Tatbestände der §§ 206 und 207 StGB verlangen auf der subjektiven Seite vorsätzliches Handeln, während § 208 StGB eine fahrlässige Straftat beschreibt.

Vorsätzlicher unbefugter Waffenbesitz ist beispielsweise auch gegeben, wenn jemand weiß, daß in seinem Haus eine Waffe lagert, ohne sie sich selbst beschafft zu haben, und den staatlichen Organen diese Tatsache nicht anzeigt. Mit dieser Handlung setzt sich der Täter selbst in Besitz, da er jederzeit die Waffe nutzen kann (vgl. dazu auch § 225 Abs. 12 ff. 5 StGB).

Der Versuch des vorsätzlichen Waffen- und Sprengmitteldelikts ist strafbar. Versuch liegt z. B. vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die auf die unmittelbare Inbesitznahme gerichtet sind (jemand spricht einen Volkspolizisten an, ihm dessen Waffe zu überlassen). Der Versuch der Herstellung von Waffen beginnt bei der Herstellung von Werkzeugen oder Vorrichtungen zum Zwecke der Waffenherzeugung.